

Wintersemester 2012/2013

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

2. Klausur / 2.11. 2012

Unschönes Ende einer Geburtstagsfeier

Die vier jungen Männer Arnulf (A), Björn (B), Claas (C) und Detlev (D), feiern gemeinsam den 18. Geburtstag des A. B, C und D sind schon 18 Jahre alt. Sie feiern am Abend vor der Vollendung des 18. Lebensjahres des A im Haus der Eltern des A „in den Geburtstag hinein“, d. h., um 24/0 Uhr wird A 18 Jahre alt. Auf der Feier wird Alkohol getrunken. Als einziger trinkt B keine alkoholhaltigen Getränke, sondern nur Cola.

Kurz vor Mitternacht – um 23. 30 Uhr – fahren die vier mit dem Pkw des B los, um zu einer Disko zu gelangen, wo sie die Feier fortsetzen und ausklingen lassen wollen. B sitzt am Steuer. In dem Wagen geht es hoch her. Es wird laut geöhlt, geschunkelt und gesungen. An diesem munteren Treiben sind alle vier Insassen beteiligt. Auf Grund einer Unachtsamkeit des B gerät das Fahrzeug um 23. 45 Uhr in einer engen Straße etwas zu dicht an den rechten Fahrbahnrand und berührt ein ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug. Dieses gehört dem Egon (E). An dem Pkw des E entsteht ein Sachschaden von ungefähr 1000 Euro.

B tritt heftig auf die Bremse und hält an. Er steigt aus und besichtigt den an dem fremden Pkw entstandenen Schaden. Der Fahrzeugeigentümer E stand in der Nähe und hatte alles mitbekommen. Wutentbrannt stürzt sich E auf den B und schlägt auf ihn ein. „Du blöder Idiot, kannst du nicht Autofahren! Mein schöner Wagen. Ich mach dich fertig!“ E ist wesentlich stärker als der B, der sich deshalb nicht wehren kann. Um nicht zusammengeschlagen zu werden, rennt B davon. E verfolgt ihn, gibt aber nach 300 m auf, weil er merkt, dass B schneller und ausdauernder laufen kann als er selbst. B geht nach Hause.

Bei dem abrupten Bremsen waren dem A, der extrem kurzsichtig ist, beide Kontaktlinsen aus den Augen gefallen. „Ich kann nichts mehr sehen“ jammert A laut. D, der von der Kurzsichtigkeit und den Kontaktlinsen des A keine Kenntnis hat, nimmt an, A habe auf Grund des scharfen Bremsens eine schwere Kopfverletzung erlitten und drohe zu erblinden. D hat derartiges schon einmal in seiner Verwandtschaft erlebt, als eine Kusine bei einem ähnlich heftigen Aufprall eine irreparable Netzhautablösung in einem Auge erlitten hat, was den Verlust der Sehkraft auf diesem Auge zur Folge hatte.

D setzt sich an das Steuer des Pkw und fährt zum nächstgelegenen (5 km entfernten) Krankenhaus. A und C sitzen mit im Wagen. C hat im Haus der Eltern des A schon so viel Alkoholhaltiges getrunken, dass er jetzt alkoholbedingt schuldunfähig ist, § 20 StGB. Die Alkoholisierung des D ist minimal, beträgt ca. 0. 2 ‰ BAK.

Nach 2 km Fahrt hat A seine Kontaktlinsen wieder gefunden und auch wieder eingesetzt. Dies teilt er dem D mit, der bis dahin immer noch angenommen hatte, dass A eine schwere Kopfverletzung erlitten hat, die den Verlust der Sehfähigkeit herbeiführen könnte. Nachdem A nun „Entwarnung“ gegeben hat, bringt D seine beiden Kameraden A und C nach Hause. Inzwischen ist der neue Tag angebrochen, es ist 0.30 Uhr.

Nachdem D den A und den C zu Hause abgeliefert hat, fährt er sofort zur nächsten Polizeidienststelle. Dort meldet er den Unfall und gibt an, dass A, B, C und D an dem Unfall beteiligt gewesen sind. Außerdem erklärt er, dass das Fahrzeug des B, mit dem er bei der Polizei angekommen ist, das Unfallfahrzeug ist. Er stellt es den Polizeibeamten für die erforderlichen Feststellungen zur Verfügung. Außerdem nennt er wahrheitsgemäß die Anschriften von A, B, C und D und teilt auch noch mit, wo seine drei Freunde A, B und C sich gerade aufhalten, nämlich zu Hause. D geht davon aus, dass A, B und C damit einverstanden sind, dass er die Polizei in dieser Weise informiert.

Im Laufe des Tages werden A, B und C von Polizeibeamten aufgesucht und über den nächtlichen Unfall befragt.

A erfüllt nicht die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit gem. § 3 S. 1 JGG.

Haben A, B, C und D sich strafbar gemacht?

Zu berücksichtigen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

Nicht zu berücksichtigen sind : §§ 248 b, 303, 315 b, 315 c, 316, 323 c StGB.
--